



Wachendorf, den 09.06.2026

Masken- und Hästrägerordnung

1. Rechte und Pflichten des Hästrägers

- 1.1. Jeder Träger von Masken und Häs ist verpflichtet, stets das Ansehen der Narrenzunft Wachendorf zu respektieren. Dies gilt nicht nur für das Auftreten in Wachendorf, sondern auch ganz besonders beim Besuch auswärtiger Narrentreffen und vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen.
- 1.2. Grober Unfug, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verleumdung, Trunkenheit u.a. sind verboten und müssen von dem Maskenträger selbst vollkommen verantwortet werden. Die Zunft lehnt jede Verantwortung ab.
- 1.3. An auswärtigen Veranstaltungen, Narrentreffen usw. dürfen nur Mitglieder der Zunft über 18 Jahren teilnehmen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einen vom Erziehungsberechtigten beauftragten Vertreter, welcher Mitglied der Narrenzunft ist. Die Einverständniserklärung für Fasnetsveranstaltungen muss unterzeichnet sein, so kann auch ein minderjähriges aktives Mitglied ebenfalls teilnehmen. Aktive Mitglieder unter 16 Jahren ist die Teilnahme ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.
- 1.4. Passive Mitglieder unter 18 Jahren können an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, es sei denn es besteht die Teilnahme an einem Auftritt (dies gilt auch für Nicht-Mitglieder).
- 1.5. Unangenehmes Auffallen im Häs während einer Veranstaltung wird vom Vorstand mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet.
- 1.6. Hästausch bei Umzügen und Veranstaltungen unter den einzelnen Gruppen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
- 1.7. Die Weitergabe des Narrenhäses an einen Nicht-Hästräger ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

- 1.8. Ein geliehenes „Schnupper-Häs“ steht einem passiven Mitglied für zwei Veranstaltungen, zur Verfügung. Dies bedarf dem offiziellen schriftlichen Antrag.

2. Umzüge und Veranstaltungen

- 2.1. Bei Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen ist stets das komplette Narrenhäs zu tragen.
- 2.2. Ein zünftiger Narr behält seine Maske in der Öffentlichkeit stets vor dem Gesicht. Das gilt besonders beim Umzug und während des Narrentreibens auf den Straßen, sowie bei allen offiziellen Veranstaltungen der Zunft. Das Lüften der Maske geschieht möglichst ungesehen, Rauchen während des Umzugs ist grundsätzlich verboten. Die Zuschauer sollen sich an den Masken erfreuen, deshalb ist jede ungebührliche Belästigung der Zuschauer durch Schlagen, Zerren und Stoßen unbedingt zu vermeiden.
- 2.3. Das Tragen des Narrenhäses ohne Maske bei Veranstaltungen bei der die Narrenzunft nicht offiziell teilnimmt ist erlaubt, sofern dies mit den jeweiligen Gruppenführern abgesprochen ist, jedoch nur, wenn die Narrenzunft Wachendorf nicht selbst bei einer Veranstaltung ist oder selbst eine hat.
- 2.4. Die Teilnahme an Veranstaltungen im kompletten Narrenhäs (mit Maske), bei der die Narrenzunft Wachendorf nicht offiziell teilnimmt, ist nur mit Erlaubnis des Vorstandes möglich.

3. Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

- 3.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Masken- und Hästrägerordnung kann der Vorstand eine Disziplinarstrafe verhängen.
- 3.2. Disziplinarische Maßnahmen
- a) Mündliche Verwarnung
 - b) Schriftliche Verwarnung/Verweis
 - c) Ausschluss bei Veranstaltungen
 - d) Ausschluss aus der Narrenzunft

Der Vorstand entscheidet über die jeweils ausgesprochene Disziplinarmaßnahme mit einfacher Mehrheit.

4. Narrenhäs

- 4.1. Das Häs ist Eigentum des einzelnen Mitglieds. Es ist deshalb allein verantwortlich für den Zustand des Häses.
- 4.2. Bei Austritt aus der Narrenzunft muss die jeweilige Maske und das dazugehörige Häs gegen Erstattung, des sich nach u.a. Berechnung ergebenden Betrages, bedingungslos an die Narrenzunft verkauft werden. Für die Berechnung des Rückkaufwertes wird ein ordentlicher und kompletter Zustand des gesamten Narrenhäses inkl. Maske vorausgesetzt. Nach einem Jahr ist der Rückkaufswert = Neuwert minus 30% und für jedes weitere Jahr zusätzlich minus 10%, mindestens jedoch 50% des Neuwertes.
- 4.3. Eine eventuelle Veräußerung des Narrenhäses an Dritte ist nicht erlaubt.
- 4.4. Der Rück- und Weiterverkauf von Narrenhäs ist in der Häsverkauf- und Ankaufsordnung geregelt. Diese Ordnung wird von der Vorstandschaft festgelegt.



Lukas Steinmetz
1. Vorstand